

## IX. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Antrag der Redaktionskommission vom 27. November 2017

*Art. 4 (neu im Nachtrag):* Dem Handelsgericht gehören ausser ~~dem Präsident~~Präsidenten und ~~den Vizepräsident~~Vizepräsidenten 25 Handelsrichter an.

Begründung:

Gemäss der Änderung von Art. 13 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) durch den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (sGS 961.2) gehören dem Handelsgericht neu an:

- a) ein hauptamtliches Mitglied des Kantonsgerichtes als Präsidentin bzw. Präsident;
- b) drei hauptamtliche Mitglieder des Kantonsgerichtes als Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten;
- c) Handelsrichterinnen oder Handelsrichter in der erforderlichen Zahl.

Der Wechsel von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu mehreren Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (siehe Geschäft 22.17.05) ist auch in Art. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl der Richter (sGS 941.10) nachzuvollziehen.